

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

9065 Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. März 2012, Zahl 8500-0/6/2012-Wi, mit der die Verordnung, mit der der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgelegt wird, geändert (erweitert) wird

Gemäß § 14 Absatz 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2011 in Verbindung mit § 2 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird entsprechend § 25 Absatz 2 des zitierten K-GWVG im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates vom 25. März 2004, Zahl 8500-0/1/2004-Wi, in der Fassung der Verordnung vom 15. Dezember 2011, Zahl 8500-0/5/2011-Wi wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 ist folgende lit. g) anzufügen:
g) das in der Anlage ~~§~~im Maßstab 1:2500 durch farbliche Abgrenzung planlich dargestellte, in der Katastralgemeinde 72157 Radsberg gelegene Gebiet des Ortsteiles **Tutzach**
2. Der § 1 Absatz 2 hat wie folgt zu lauten:
§(2) Die Grenzen des im Absatz 1 festgelegten Versorgungsbereiches sind in den Anlagen 1 bis 8 zu dieser Verordnung in blauer Farbe dargestellt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Amtes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anlage zur Stammverordnung vom 25.03.2004 = Anlage 8:
Plandarstellung mit Abgrenzung des Versorgungsgebietes laut § 1
Absatz 1 lit. g) im Maßstab 1:2500 für den Ortsteil Tutzach

Angeschlagen am: 29.03.2012

Abgenommen am: